

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabakarbeiter erscheint jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten, Buchhandlungen und Kolporteurs sowie durch die Expedition zu beziehen. — Preis vierteljährlich 75 Pfg. ohne Frangolohn per Kreuzband 1.15 Mk.; monatlich 25 Pfg., per Kreuzband 39 Pfg. Vorausbezahlung.

Anzerate müssen bis Dienstag früh in unserer Expedition aufgegeben sein. Die 5 gespaltene Beilage kostet 25 Pfg.; der Betrag ist voraus zu bezahlen. — Arbeitergesuche sind ausschließlich an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. zu senden.

Nr. 18.

Sonntag, den 3. Mai.

1908.

Expedition: Leipzig, Tauchaer Strasse 19/21.

Zur gefl. Beachtung!

Berichte und Korrespondenzen für den Tabak-Arbeiter müssen bis spätestens Montag abend an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus) oder bis Dienstag vormittag an die Redaktion, Leipzig, Südstraße 59, gesandt sein. Alle später eingehenden Sendungen werden zur nächsten Nummer zurückgestellt. Die Redaktion.

## Das neue Vereinsgesetz.

Dem Vereinsgesetz für das Deutsche Reich sieht man es auf den ersten Blick an, daß es das Produkt eines traurigen Kompromisses ist. Der famose reaktionär-liberale Block des Reichstages hat durch die Schaffung dieses Gesetzes bewiesen, wie wenig er befähigt ist, einem großen Volke würdige, imponierende und dem Geiste der Zeit entsprechende Gesetze zu geben.

Als Grundlage dienten dem neuen Gesetz die alten reaktionären Vereins- und Versammlungsgesetze für Preußen und Sachsen. Und nur wenig ist an den alten, übernommenen Bestimmungen geändert worden. So ist das Verbot der Teilnahme Jugendlicher an politischen Versammlungen und Vereinen aus dem sächsischen in das neue Gesetz übernommen worden, nur daß die Altersgrenze Jugendlicher von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt worden ist.

Solche vorfindliche Schranken gegen die politische Erziehung der Jugend bilden ein Merkmal der Schande für den Liberalismus, der sie in das Gesetz bringen half. Im öffentlichen Leben muß alles versucht werden, diese Bestimmung unwirksam zu machen, d. h. die politische Erziehung der Jugend muß auf anderem Wege energisch betrieben werden, um so eher wird die kommende Generation mit solch reaktionären Gesetzen aufräumen. Wir hegen keinen Zweifel, daß die proletarische Jugend, von den Klassenbewußten Arbeitern angeleitet, die Situation schnell verstehen lernen und ihre Kraft der Arbeiterbewegung widmen wird.

Die Gewerkschaften, die in erster Linie von dieser Bestimmung betroffen werden, dürfen nicht ruhen und müssen alle Argumente, die der Praxis entstammen, sammeln, um sie für die baldige Beseitigung dieser Bestimmung ins Feld führen zu können.

Ein Unikum ist der § 12, der sich als ausnahmegesetzliche Bestimmung charakterisiert durch das Sprachverbot. Auch diese Bestimmung schädigt in erster Linie die Gewerkschaften, da große Massen polnischer usw. Arbeiter, die Reichsangehörige sind, nicht in ihrer Muttersprache in öffentlichen Versammlungen über ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten verhandeln dürfen, so daß also ihre gewerkschaftliche Organisation schwer behindert ist. Die Bestimmung täte demnach das Koalitionsrecht der Arbeiter an. Auch hiergegen muß sich die Opposition zur Beseitigung dieser unqualifizierbaren Beschränkung kehren.

Zwar wurde der Paragraph mit dem Hinweis auf die großpolnische Agitation begründet, aber erstens wird mit Ausnahmegeetzen gegen eine politische Bewegung nichts ausgerichtet, wie die Zeit unter dem Sozialistengesetz deutlich genug gelehrt hat, und zweitens wird die politische Wirkung dieser Ausnahmebestimmung zum Teil wieder aufgehoben durch den Passus, daß die Vorschrift keine Anwendung findet auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens. Fremdsprachliche Versammlungen erhalten somit bei Wahlen durch diese Bestimmung eine erhöhte Bedeutung und stärkere propagandistische Wirkung. Reaktionäre Kurzsichtigkeit wirkt hierdurch ihren eigenen Tendenzen entgegen und macht sich dadurch lächerlich.

Was nun die Bestimmungen über polizeiliche Anmeldung von Vereinen und Versammlungen, sowie die polizeiliche Ueberwachung der Versammlungen, überhaupt alle polizeilichen Befugnisse anlangt, die den Behörden durch das neue Gesetz eingeräumt worden sind, so muß die öffentliche Betätigung der Reichsangehörigen darauf gerichtet werden, alle Uebergriffe sofort zurückzuweisen. Die Praxis muß jede engherzige oder gar verschiedenartige Handhabung des Gesetzes ausschließen. Denn viel kommt auf die Handhabung des Gesetzes an. Bekanntlich hat die reaktionäre sächsische Regierung die zwieschlächtige Handhabung des dortigen Vereinsgesetzes gegenüber der Sozialdemokratie durch die Behörden nie abgestellt, sondern im Landtage sogar zu decken versucht. Und wie in Sachsen, so hat auch die preußische Polizei das preußische Vereinsgesetz oft genug als Spezialwaffe gegen die Sozialdemokratie ausgenützt.

Es muß verhindert werden, daß die preußisch-sächsische reaktionäre Praxis sich des neuen Gesetzes bemächtigt oder sich gar über ganz Deutschland verbreitet. Dagegen muß vor allem die Bevölkerung Süddeutschlands von vornherein scharf Stellung nehmen. Zweifelloso wird aber die süddeutsche Praxis eine andere sein, als die norddeutsche, weil die süddeutschen Traditionen nicht so leicht auszuwurzeln sind. Dann aber wird der Unterschied zwischen Süd- und Norddeutschland um so greller in die Augen springen und so die beste Gelegenheit zu scharfer Kritik

im deutschen Reichstage geben, wo dann eine einheitliche und zwar einheitliche Handhabung des Gesetzes gefordert werden wird.

Es ist überhaupt das einzig Gute an diesem Reichsgesetz, daß es den Einzelregierungen und Parlamenten die Kompetenzen über die ganze Angelegenheit aus den Händen nimmt. Am meisten wird man das in Sachsen empfinden, das bekanntlich durch die bisherigen Praktiken zu einem reaktionären Musterland gemacht worden ist.

Bei diesen Betrachtungen lassen wir es für heute bewenden; bald wird ja, da das Gesetz am 15. Mai in Kraft tritt, die Praxis Anlaß zu weiteren Auseinandersetzungen geben.

Nur eins wollen wir noch bemerken. Das Gesetz gibt der Arbeiterbewegung, speziell ihrem wichtigsten politischen Faktor, der Sozialdemokratie, neue agitatorische Waffen in die Hand. Gerade die beschränkte politische Grundlage des Gesetzes gibt der Sozialdemokratie die Möglichkeit, zu zeigen, wie recht sie mit ihrer Behauptung hat, daß der bürgerliche Staat, die bürgerliche Gesetzgebung unfähig ist, mit der politischen Entwicklung gleichen Schritt zu halten, geschweige denn, ihr die Wege zu ebnen. Im Gegenteil sind Gesetze, wie das neue Vereinsgesetz, Hemmnisse dieser Entwicklung. Und doch werden diese Hemmnisse von der Betätigung des Volkes im öffentlichen Leben umgangen oder übersprungen. Daß das nicht zur Empfehlung des bürgerlichen Staates und seiner Gesetzgebung dient, ist klar.

Mit dem neuen Vereinsgesetz hat also die reaktionär-liberale Blockmehrheit des Reichstags nur eins erreicht: **Neuen Kampf durch und gegen das Gesetz!**

## Deutschlands Sozialgesetzgebung.

I.

G. Ueber unsere Sozialgesetze herrscht unter der Arbeiterschaft immer noch große Unkenntnis. Aus diesem Grunde dürfte es angebracht erscheinen, in knapper Form eine gemeinverständliche Abhandlung über diese Materie folgen zu lassen. Gehen wir deshalb zunächst über zu:

### a) Krankenversicherung.

In Deutschland haben wir auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens verschiedene Kassenarten zu verzeichnen. Es kommen da in Betracht: Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs-, Knappschafts- und Gemeindefassen, sowie die freien Hilfskassen. Die würdevollste Kassenform ist die der Ortskasse, zumal hier die volle Selbstverwaltung durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Betracht kommt. Die ersteren zahlen  $\frac{2}{3}$  der Beiträge und sind somit auch zu  $\frac{2}{3}$  in der Generalversammlung und im Vorstande vertreten, die letzteren zahlen  $\frac{1}{3}$  der Beiträge und sind mit einem Drittel vertreten. Bei den Betriebskassen kann durch das Kassenstatut dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden; ferner ist die Rechnungs- und Kassensführung unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu stellenden Rechnungs- und Kassensführer wahrzunehmen. Die Beitragsleistung ist dieselbe wie bei der Ortskasse. Betriebe mit 50 oder mehr Versicherungspflichtigen können Betriebskassen errichten.

Bei den Baukrankenkassen kann sich der Unternehmer ebenfalls den Vorsitz sichern und den Rechnungsführer bestellen. Bei den Innungskrankenkassen kann die Kassenverwaltung ausschließlich den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern übertragen werden; oder es kann beschlossen werden, daß der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes von der Innung bestellt werden, falls die Innungsmitglieder die Hälfte der Beiträge zahlen. Die Knappschaftskassen sind den Betriebskassen gleichgestellt, bei den Gemeindefrankenkassen sind die Arbeiter von der Verwaltung gänzlich ausgeschlossen, denn diese Kassen sind nur kommunale Einrichtungen, die von den Gemeinden verwaltet werden. Die von den Arbeitern errichteten freien Hilfskassen werden nur von diesen selbst resp. deren Angestellten verwaltet.

Nach § 37 des Krankenversicherungsgesetzes besteht die Generalversammlung (bei den Orts- sowie auch bei den Betriebskassen) nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig (21 Jahre alt) und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Alle

weiteren Vorschriften über die Zahl der Vertreter, die Wahlperiode und die Vornahme der Wahlen hat das Statut zu geben. Die Wahlen zum Vorstand sind ebenfalls geheim und werden getrennt von Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorgenommen. Vorschriften über die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Wahlperiode hat das Kassenstatut zu treffen.

Da der Ausfall der Wahlen in der Krankenversicherung für alle andern Wahlen in der Arbeiterversicherung von ausschlaggebender Bedeutung ist, so werden alle großjährigen Arbeiter und Arbeiterinnen es als ihre Pflicht betrachten müssen, überall für die Wahl tüchtiger Krankenkassenvertreter resp. Vorstandsmitglieder einzutreten. Die Krankenkassenvorstände treten nämlich alle 5 Jahre zusammen und wählen die Vertreter zur unteren Verwaltungsbehörde. Als untere Verwaltungsbehörde gilt in den Städten mit über 10 000 Einwohnern in Preußen der Magistrat resp. das Bürgermeisteramt, im übrigen der Landrat, in den andern Bundesstaaten kommen neben dem Magistrat und Landrat die Amtshauptmannschaften, Kreisdirektionen usw. in Betracht. Den Mitgliedern der unteren Verwaltungsbehörde liegen sehr wichtige Funktionen ob, u. a. werden sie zur Begutachtung bei Bewilligungen und Entziehungen von Invalidenrenten hinzugezogen, dann aber haben sie die Wahl der Ausschussmitglieder zu den Landesversicherungsanstalten vorzunehmen. Die Landesversicherungsanstalten werden von einem Vorstände geleitet, dem wieder ein Ausschuss (zur Hälfte aus Arbeitnehmern- und Arbeitgebervertretern bestehend) übersteht. Die Ausschussmitglieder wählen nun wieder die Laienbeisitzer zum Vorstande. Der Vorstand hat außer den Rentenbewilligungen usw. auch über die Uebernahme des Heilverfahrens zu befinden und der Ausschuss hat alljährlich die Mittel für die Uebernahme des Heilverfahrens mit zu bewilligen. Die Ausschussmitglieder wählen nun ihrerseits wieder die Beisitzer für die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und diejenigen Arbeitervertreter, die von den Berufsgenossenschaften bei Festsetzung der Unfallverhütungsvorschriften heranzuziehen sind. Zum Schluß fungieren auch noch beim Reichsversicherungsamt in Berlin sowie bei den Landesversicherungsämtern Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Diese werden von den Schiedsgerichtsbeisitzern gewählt. Wählbar sind überall volljährige Personen. Für die Rechtsprechung ist es von eminenter Bedeutung, wenn mit der Materie durchaus vertraute, tüchtige Vertreter in Betracht kommen. Da die Krankenkassenmitglieder bei den genannten Wahlen gewissermaßen nur die Urwähler bilden, dürfte kein Versicherter den Krankenkassenwahlen fernbleiben.

Aber auch für die Ausgestaltung des Statuts und die Leistungen bei den Krankenkassen haben wir die Wahl tüchtiger Generalversammlungsvertreter resp. Vorstandsmitglieder ins Auge zu fassen. Die Krankenkassen müssen gemäßen: 1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des den Beiträgen zugrunde liegenden Tagelohns, bei den Gemeindefrankenkassen der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Lohnarbeiter oder an Stelle dieser Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nebst der Hälfte des vorbezeichneten Krankengelds für Angehörige; ferner bei den Zwangskassen (nicht aber bei den Gemeindefassen) ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns und für Wöchnerinnen eine sechswöchige Krankenunterstützung. Sofern ledige Wöchnerinnen in Betracht kommen, können die Kassen, wenn ihnen der Vater des Kindes namhaft gemacht wird (wozu die Wöchnerin aber durchaus nicht verpflichtet ist), von diesem die Erstattung der Wöchnerinnenunterstützung beanspruchen. Die Krankenkassen können auch höhere Leistungen einführen, und zwar kann die Krankenunterstützung bis zu einem Jahre, die Wöchnerinnenunterstützung einschließlich der durch die Schwangerschaft vorher verursachten Erwerbsunfähigkeit insgesamt bis zu zwölf Wochen ausgedehnt werden. Das Krankengeld kann statt der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns drei Viertel desselben betragen, das Sterbegeld kann vom zwanzigfachen bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns erhöht werden. Für die Angehörigen der im Krankenhause Unterbrachten kann die Unterstützung bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns erhöht werden. Den unverheirateten Mitgliedern kann man bei Krankenhausaufnahme neben freier Kur und Verpflegung bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tagelohns auch dann bewilligen, wenn sie den Unterhalt von Angehörigen nicht aus ihrem Lohne bestreiten. Endlich kann auch das









